

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Dezember 2024

### **1230. Verein Castagna, Zürich (Beratungsstelle im Sinne des Opferhilfegesetzes, Anerkennung, Erneuerung)**

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 9 des Opferhilfegesetzes (SR 312.5) haben die Kantone für fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zu sorgen, die den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung tragen. § 1 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz (EG OHG, LS 341) sieht vor, dass private Organisationen als Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt werden können. Die Anerkennung erfolgt durch den Regierungsrat und hat zur Folge, dass den Beratungsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Kostenanteile ausgerichtet werden (§§ 2 f. EG OHG).

#### **2. Anerkennung von Beratungsstellen**

##### **2.1 Voraussetzungen der Anerkennung**

Die Anerkennung als Beratungsstelle setzt voraus, dass das Angebot einem ausgewiesenen Bedarf entspricht und die Beratungsstelle so organisiert ist, dass eine rasche und wirksame Hilfe sichergestellt ist (§ 3 lit. a und b Kantonale Opferhilfeverordnung [KOHV, LS 341.1]). Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird verlangt, dass sie über eine fachlich angemessene Ausbildung und entsprechende Berufserfahrungen verfügen (§ 3 lit. c KOHV). Weiter benötigen die Beratungsstellen ein Instrumentarium zur regelmässigen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 3 lit. d KOHV). Schliesslich soll die Beratungsstelle eine wirtschaftliche und zweckmässige Organisation und eine Grösse aufweisen, mit der die Aufgaben in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht bestmöglich erfüllt werden können, und sie darf nicht gewinnorientiert sein (§ 3 lit. e und f KOHV).

##### **2.2 Erneuerung der Anerkennung**

Mit RRB Nr. 1359/2023 wurde die Anerkennung der Beratungsstelle Castagna wegen einer Pflichtverletzung im Sinne von § 7 KOHV auf ein Jahr begrenzt. Dies erfolgte, nachdem sich eine der beiden Co-Leiterinnen der Beratungsstelle in der Öffentlichkeit in einer Art und Weise geäussert hat, die geeignet war, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der staatlichen Opferhilfe zu schwächen. Castagna wurde aufgefordert, die beanstandeten Mängel innert Jahresfrist zu beheben, ansonsten keine weitere Erneuerung der Anerkennung erfolgen könne.

Der Vorstand von Castagna hatte mit Erklärung vom 26. Oktober 2023 bereits konkrete Schritte zur Wiederherstellung des Vertrauens und Behebung des Reputationsschadens eingeleitet. Mit Anerkennungsge- such und Schreiben vom 30. September 2024 bestätigen der Vorstand und die Geschäftsleitung von Castagna, dass alle Massnahmen umgesetzt worden sind. So distanziert sich die Beratungsstelle Castagna von allen Verschwörungstheorien. Es besteht keinerlei Bezug zu Anhängerinnen und Anhängern dieser Theorien. Organisatorisch wurde der Vorstand der Beratungsstelle Castagna und die Geschäftsleitung personell und funktionell getrennt und die erforderliche Statutenänderung vollzogen. Die umstrittene Co-Leiterin ist nicht mehr bei Castagna tätig. Die Stelle der Co-Leitung und der Vorstand wurden neu besetzt. Damit wurden sämtliche vereinbarten Massnahmen fristgerecht umgesetzt.

Die Zahl der ratsuchenden Personen im Kanton Zürich hat auch im letzten Jahr weiter zugenommen. 2023 waren es 13 440 Personen, welche die Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch nahmen (im Vorjahr: 12 853). Die Beratungsstelle Castagna ist aufgrund ihrer einzigartigen Spezialisierung in der Beratung betreffend sexuelle Ausbeutung in der Kindheit ein wichtiger Teil der Opferberatungslandschaft im Kanton Zürich. Die von Castagna angebotene Beratung entspricht einem ausgewiesenen und nach wie vor steigenden Bedarf. Somit sind die Voraussetzungen für die Erneuerung der Anerkennung der Beratungsstelle Castagna vollaumfänglich erfüllt.

### **2.3 Dauer der Anerkennung**

Gemäss § 4 KOHV kann die Anerkennung jeweils um höchstens vier Jahre verlängert werden.

Mit RRB Nr. 1359/2023 wurde die Anerkennung von sieben der acht Opferberatungsstellen um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 erneuert. Es ist deshalb sinnvoll, die Anerkennung der Beratungsstelle Castagna ebenfalls bis zum 31. Dezember 2025 zu erneuern.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anerkennung der Beratungsstelle des Vereins «Castagna – Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen», Zürich, wird gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz in Verbindung mit § 5 der Kantonalen Opferhilfeverordnung bis zum 31. Dezember 2025 erneuert.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Verein Castagna (durch die Direktion der Justiz und des Innern) sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**